

HESSEN



Hessisches
Ministerium für
Wissenschaft
und Forschung,
Kunst und Kultur

Verzeichnis gemäß Tz. 39.1.2 BAföGVwV über die
BAföG-Ausbildungsstätten im Land Hessen

„Hessisches BAföG- Ausbildungsstättenverzeichnis“

- **Vorbemerkungen**
- **Erläuterungen**
- **Abkürzungen**

(Stand: 15.11.2024)

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur
- Referat II 7 -
Rheinstr. 23 - 25
65185 Wiesbaden

Zuständige Ansprechperson:

Holger M. F. Rothleitner
Tel.: +49 611 32-162705
Fax: +49 611 32-716-3375
E-Mail: holger.rothleitner@hmwk.hessen.de
<https://www.bafög-hessen.de>

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN UND HINWEISE ZUR DATENBANK

2. ERLÄUTERUNG EINZELNER SCHULFORMEN

- 2.1 Berufsfachschule / Höhere Berufsfachschule
- 2.2 Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung - BzB (Besondere Bildungsgänge) Berufsprüfungsjahr / Berufsvorbereitungsjahr / EIBE / PuSchB
- 2.3 Fachoberschule
- 2.4 Gymnasium / Gesamtschule
- 2.5 Schulen für Erwachsene (Abendgymnasium, -realschule, -hauptschule)
- 2.6 Ergänzungsprüfung/-angebot nach Abschluss einer Zweijährigen Fachschule
- 2.7 Fachschule für Sozialwesen (Sozialpädagogik, Sozialwirtschaft, Heilpädagogik)
- 2.8 Durch Rechtsverordnung einbezogene Ausbildungsgänge (KirchenberufeV, MedPflegerV (ehemals MedizinalfachberufeV, SozPflegerV), PsychThV, Techn. AssistentenV, VorkurseV)
- 2.9 Besondere pädagogische Prägung
- 2.10 Berufsakademien / Musikakademien
- 2.11 Förderschulen
- 2.12 Zweistufige Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung („BÜA“)
- 2.13 Modellprojekt „Integrierte Bildungsmaßnahme zur Berufsvorbereitung und Ausbildung zur Altenpflegehelferin / zum Altenpflegehelfer (in Teilzeit)“

3. Interne **ABKÜRZUNGEN** für die Ämter für Ausbildungsförderung **IM ZUSATZTEIL „Förderungsrechtliche Stellung“**

1. VORBEMERKUNGEN UND HINWEISE ZUR DATENBANK

Aufgabe dieses Verzeichnisses ist es, alle Ausbildungsstätten zu erfassen, deren Sitz in Hessen liegt und für deren Ausbildungsgänge Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz **dem Grunde nach** gewährt werden können.

In der Datenbank finden sich die derzeit knapp 1.000 Ausbildungsstätten mit Sitz in Hessen. Informationen über einen individuellen Förderungsanspruch geben die Ämter für Ausbildungsförderung.

Besondere förderungsrechtliche Bestimmungen sind den Vorbemerkungen unter 2. bzw. 3. oder **direkt im Verzeichnis beim jeweiligen Ausbildungsgang** zu entnehmen. Dies gilt auch für **Internate/ Wohnheime im Sinne der §§ 6 und 7 HärteV**, die direkt einer Ausbildungsstätte angegliedert sind.

Wird ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder staatlich anerkannten Ergänzungsschule gestellt, die nicht oder nicht mit dem Ausbildungsgang in diesem Verzeichnis aufgeführt oder noch nicht förderungsrechtlich in Erscheinung

getreten ist, so ist eine Klärung (unter Beifügung relevanter Unterlagen) durch Anfrage beim Herausgeber des Verzeichnisses herbeizuführen.

Eine **Suche** ist in allen Spalten der Eingabemaske möglich. Sie sollte durch Eingabe eines prägnanten Teilbegriffs erfolgen (z. B. beim Ausbildungsstättenamen lediglich Reuter für Paul-Julius-von-Reuter-Schule) um die beste Trefferanzahl zu erzielen.

Der „**Ausbildungsgang**“ kann in der Suchmaske ausgewählt werden. Dort nicht aufgeführte Fachrichtungen, Schwerpunkte und Berufsfelder können durch Eingabe eines Teilbegriffes (z. B. Holz für Berufsfeld Holztechnik) in der Spalte „Anmerkungen“ selektiert werden.

Das Ergebnis der Suche wird am Ende der Maske ausgeworfen und kann dort gedruckt oder als PDF oder in Excel exportiert werden.

Eingeschlossen sind auch **Fernlehrinstitute**, die ihren Hauptsitz in Hessen haben und deren Fernlehrgänge nach § 3 Abs. 4 BAföG gleichgestellt wurden und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 BAföG erfüllen.

Grundsätzlich nicht enthalten sind wegen der Dichte dieser Schulformen die öffentlichen Haupt- und Realschulen Hessens (Ausnahme: Schulen mit Internat/Wohnheim nach §§ 6 und 7 HärteV und Förderschulen, die bislang förderungsrechtlich in Erscheinung getreten sind).

Nähere Informationen zum hessischen Schulsystem und den Schulformen finden Sie unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem>

2. ERLÄUTERUNGEN EINZELNER SCHULFORMEN

2.1 Berufsfachschule / Höhere Berufsfachschule

Die „**Zweijährige Berufsfachschule**“ führt zu einem Mittleren Bildungsabschluss und setzt den Hauptschulabschluss voraus.

Damit entspricht das erste Schuljahr der 10. Jahrgangsstufe.

Die „**Mehrjährige Berufsfachschule**“ an der

- Berufsfachschule für Glasveredelung und -verarbeitung
an der staatlichen Glasfachschule in Hadamar,
- Berufsfachschule für das Edelmetallgewerbe
an der staatlichen Zeichenakademie in Hanau und der
- Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Gewerbe
an den Beruflichen Schulen des Odenwaldkreises in Michelstadt

umfasst drei- bzw. dreieinhalb Jahre und setzt den Hauptschulabschluss voraus.

Sie führt zu einem Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Damit entspricht das erste Schuljahr der 10. Jahrgangsstufe.

Die „**Einjährige Höhere Berufsfachschule**“ baut auf den Mittleren Bildungsabschluss auf.

Damit entspricht das erste Schuljahr der 11. Jahrgangsstufe.

Die „**Zweijährige Höhere Berufsfachschule**“ baut auf den Mittleren Bildungsabschluss auf und führt zu einem schulischen Berufsabschluss (sog. Assistentenberufe).

Damit entspricht das erste Schuljahr der 11. Jahrgangsstufe.

2.2 Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung – BzB (Besondere Bildungsgänge) Berufsgrundbildungsjahr / Berufsvorbereitungsjahr / EIBE / PuSchB

Es baut auf die gesetzliche Vollzeitschulpflicht (in der Regel 9 Schulbesuchsjahre) auf und ist förderungsrechtlich die 10. Jahrgangsstufe.

Als „Besondere Bildungsgänge“ sind auch die bis 31.07.2015 angebotenen Klassen „**EIBE**“ und die ab 01.08.2015 angebotenen Klassen „**PuSchB**“ anzusehen:

EIBE I führt zu einem Hauptschulabschluss

EIBE 10EI-b setzt den Hauptschulabschluss voraus und führt zu einem qualifizierten Hauptschulabschluss

EIBE II setzt den Hauptschulabschluss voraus und führt zu einem Mittleren Bildungsabschluss.

PuSchB (Praxis und Schule) führt in Form B (Kl. 10) einjährig an beruflichen Schulen zum Hauptschulabschluss und zur Ausbildungs- und Berufswahlreife. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Es gelten die Regelungen der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung.“

Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Die Bildung stellt eine Organisationsmaßnahme im Rahmen der bestehenden schulrechtlichen Bestimmungen (Hessisches Schulgesetz (HSchG) in Verbindung mit der „Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung“ (BzB-VO) sowie der „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)“ dar. Aufgrund der sonderpädagogischen Verlängerungsoptionen, die die betreffenden Schülerinnen und Schüler haben, erfolgt bei diesen Lerngruppen eine kontinuierliche Beschulung über drei Jahre hinweg. Beschult wird auf Basis der geltenden Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert am 20. Mai 2022 (ABl. S. 196). D. h., es handelt sich um Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung.

Das **erste Beschulungsjahr (Vollzeitschuljahr der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, Stufe 10)** basiert auf der Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht nach § 59 Abs. 3 HSchG; hier durch den Besuch einer beruflichen Vollzeitschule nach § 60 Abs. 3 HSchG. Das **zweite und dritte Beschulungsjahr (Teilzeitschuljahre der BzB, Stufen 11 und 12)** basiert auf der Berechtigung zum Besuch der Berufsschule in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten nach § 64 Abs. 2 HSchG. Die BzB sind förderfähig nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt sind und es sich dabei um eine Vollzeitausbildung handelt. Förderfähig ist damit grundsätzlich nur das **erste** Beschulungsjahr.

2.3 Fachoberschule

Die Organisationsform der Fachoberschule ist im Feld „Förderungsrechtliche Stellung“ in der Spalte „Anmerkungen“ aufgeführt:

- Form A** = Aufnahmevoraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss
(zweijährig)
- Jahrgangsstufe 11: Fachtheoretischer Unterricht in Teilzeit
und fachpraktische Ausbildung durch gelenktes
Praktikum und
Jahrgangsstufe 12: Vollzeitunterricht
- Form B** = Aufnahmevoraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss und
(einjährig) abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Jahrgangsstufe 12: Vollzeitunterricht
oder
Jahrgangsstufe 12: Unterricht in Teilzeitform möglich;
dem Grunde nach förderungsfähig,
wenn mindestens 20 Wochenstunden
bescheinigt werden.

Lässt eine zu geringe Auszubildendenzahl die vollständige Bildung verschiedener Organisationsformen (getrennte Klassen) nicht zu vgl. zur förderungsrechtlichen Gleichbehandlung Tz. 2.1.23 BAföGVwV.

2.4 Gymnasium / Gesamtschule

Unter der Zuordnung **Gymnasium** in der Spalte „Ausbildungsgang“ werden erfasst:

- „herkömmliche“ Gymnasien und Aufbaugymnasien (Jahrgangsstufen 5 bzw. 7-12)
- Gymnasien mit Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bzw. 7-9 und 10)
- gymnasiale Oberstufenschulen (Jahrgangsstufen 11-13)
- Berufliche Gymnasien (Jahrgangsstufen 11-13).

Die Gymnasien werden in der Regel mit einem neusprachlichen und einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig geführt.

Altsprachliche Gymnasien enthalten in der Spalte „Anmerkungen“ einen entsprechenden Hinweis.

Eine **gymnasiale Oberstufe** wird in der Spalte „Anmerkungen“ gesondert ausgewiesen. Diese gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Berufliche Gymnasien führen nur die Jahrgangsstufen 11 bis 13 in den Fachrichtungen:

- Agrarwirtschaft
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft.

Die jeweilige Fachrichtung wird in der Spalte „Anmerkungen“ angegeben.

Es besteht die Möglichkeit über eine **Doppelqualifikation** neben der allgemeinen Hochschulreife einen schulischen Berufsabschluss (sog. Assistentenberufe, vgl. Erläuterung unter 2.1 Zweijährige Höhere Berufsfachschule) zu erwerben (Jahrgangsstufe 14).

Sie ist vierjährig ausgewiesen und enthält in Spalte „Anmerkungen“ einen entsprechenden Hinweis.

Unter der Zuordnung **Gesamtschule** in der Spalte „Ausbildungsgang“ werden erfasst:

„**Schulformbezogene „Kooperative“ Gesamtschule (KGS)**“:

Sie umfasst im Hauptschulzweig die Jahrgangsstufen bis 9 oder 10, im Realschulzweig bis Jahrgangsstufe 10 und im Gymnasialzweig bis Jahrgangsstufe 9

„**Schulformübergreifende „Integrierte“ Gesamtschule (IGS)**“:

Sie umfasst die Jahrgangsstufen bis 10.

Die jeweilige Form ist in der Spalte „Anmerkungen“ ausgewiesen.

2.5 Schulen für Erwachsene Abendgymnasium/Abendrealschule/Abendhauptschule

An den hessischen **Abendgymnasien** kann die Ausbildung zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres aufgenommen werden.

Förderungsfähig ist der Zeitraum ab dem zweiten Semester der Kursphase. I. d. R. sind dies die letzten drei Semester (Ausbildungshalbjahre) vor der Reifeprüfung; in dieser Zeit besteht keine Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit (vgl. Tz. 2.1.12 BAföGVwV).

Die sog. **Vorkursphase** (einschließlich evtl. vorgeschaltetem **Aufbaukurs**) gehört zum Bildungsgang des Abendgymnasiums. Eine Förderungsfähigkeit kommt nicht in Betracht, gleichwohl jedoch eine Berücksichtigung bei der Definition „Beginn des Ausbildungsabschnittes“.

An den hessischen **Abendrealschulen** besteht in Hessen während der gesamten zweijährigen Schulzeit abweichend von der Regel in Tz. 2.1.11 BAföGVwV grundsätzlich keine Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit. Auf evtl. Ausnahmen wird bei dem jeweiligen Ausbildungsgang hingewiesen.

Der Bund hat am 07.03.2016 klargestellt, dass dies keine über die letzten beiden Schulhalbjahre abweichende Förderung begründet.

2.6 Ergänzungsprüfung/-angebot nach Abschluss einer Zweijährigen Fachschule

Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung

Nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung, war nach § 30 seinerzeit das Ablegen einer Ergänzungsprüfung möglich. Hierbei handelte es sich entweder um eine **Ergänzungsausbildung in einer zweiten Fachrichtung innerhalb eines Fachbereichs** oder um eine **Ergänzungsausbildung in einem weiteren Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung**. Der Umfang der aus der ersten Ausbildung anrechenbaren Leistungen hing u.a. von der Affinität ab und wurde durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt. Da aufgrund der Anrechnung von Leistungen dieser durch eine Ergänzungsprüfung zusätzlich erworbener Abschluss nicht als eigenständig ausgewiesen werden kann, wurde in § 32 Abs. 8 geregelt, dass das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der zuvor durchlaufenen Zweijährigen Fachschule gilt.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.12.1999 Az.: 5 ZU 2208/99 ist davon auszugehen, dass diese Ergänzungsausbildung dem Grunde nach gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BAföG förderungsfähig ist.

Implementierung des eigenständigen Ergänzungsbildungsangebots Technischer Betriebswirt ab dem 1. August 2020

Dieses Angebot als eigenständige Erweiterung wurde in Hessen im Jahr 2020 geschaffen. Zuvor gab es in den vier Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinentechnik sowie Mechatronik jeweils einen Schwerpunkt Technische Betriebswirtschaft. In diesem Zusammenhang wurde der Schwerpunkt Technische Betriebswirtschaft in den oben genannten vier Schwerpunkten gestrichen. Stattdessen wurde ein **Ergänzungsbildungsangebot Technische Betriebswirtschaft für alle Fachrichtungen und Schwerpunkte des Fachbereichs Technik** entwickelt und zum 1. August 2020 in § 2a und weiteren §§ der APrVO aufgenommen. § 30 wurde umbenannt von „Ablegen einer Ergänzungsprüfung“ in „Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt“ um diese bereits zuvor bestehende Möglichkeit von dem Ergänzungsbildungsangebot abzugrenzen. Auch in § 32 Abs. 8 Satz 1 wurde beim Verweis auf das auszustellende Zeugnis zwischen den beiden unterschiedlichen Ergänzungsmöglichkeiten unterschieden. Versäumt wurde dies jedoch seinerzeit in Satz 2 sowie in dem Zeugnisvordruck Anlage 11. Um diese Fehlinterpretation zukünftig zu verhindern, wird in der nächsten Änderung der Verordnung die Verknüpfung der beiden Zeugnisse im Zusammenhang mit dem Ergänzungsbildungsangebot Technischer Betriebswirt gestrichen. Ebenso wird der Satz „Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule vom <Datum>.“ in Anlage 11 Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Zusammenhang mit dem Ergänzungsbildungsangebot gestrichen.

Bei dem Ergänzungsbildungsangebot Technischer Betriebswirt handelt es sich um einen **selbstständigen** Abschluss, der **nicht nur** in Verbindung mit einer Vorausbildung gültig ist.

2.7 Fachschule für Sozialwesen (Sozialpädagogik, Sozialwirtschaft, Heilpädagogik)

Mit „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23.07.2013 (ABl. S. 554)“ wurden die bisherigen dreijährigen

- Fachschulen für Sozialpädagogik
- Fachschulen für Sozialwirtschaft (Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Soziale Dienste) und
- Fachschulen für Heilpädagogik

neu geregelt und in die dreijährige „Fachschule für Sozialwesen“ überführt.

Im Hessischen Ausbildungsstättenverzeichnis sind unter „Ausbildungsgang“ in den „Bemerkungen“ die ehemaligen Bezeichnungen/Fachrichtungen aufgeführt.

2.8 Durch Rechtsverordnung einbezogene Ausbildungsgänge

Durch Rechtsverordnung (KirchenberufeV, MedPflegebV (ehemals MedizinalfachberufeV und SozPflegerV), PsychThV, Techn. AssistentenV, VorkurseV) einbezogene Ausbildungen sind in der Spalte „Ausbildungsgang“ mit der jeweiligen Fachrichtung aufgeführt und erhalten im Feld „Förderungsrechtliche Stellung“ in der Spalte „Anmerkungen“ einen Hinweis auf die jeweilige bzw. ehemalige Rechtsverordnung.

Die Ausbildungen in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege wurden durch das Pflegeberufereformgesetz zur **Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau** zusammengelegt. Das Pflegeberufereformgesetz (PflBG) und die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Auszubildenden absolvieren nun in den ersten zwei Jahren eine gemeinsame, auf alle Versorgungsbereiche ausgerichtete Ausbildung. Im dritten Jahr können sie sich für die Fortsetzung dieser **generalistischen Ausbildung und den Erwerb des Abschlusses Pflegefachmann/-frau** entscheiden oder sie können ihren Schwerpunkt auf die Pflege alter Menschen oder die Versorgung von Kindern legen und einen Abschluss als Altenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in erwerben. Der theoretische und praktische Unterricht wird an den im Verzeichnis enthaltenen staatlich anerkannten Pflegeschulen erteilt.

Für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2019 begonnen wurden, gelten entsprechende Übergangsvorschriften. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die staatlich anerkannten Schulen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege, die am 31.12.2019 nach den bis dahin gültigen gesetzlichen Vorschriften anerkannt waren, aufgrund der Übergangsvorschrift des § 65 Abs.1 und 2 PflBG als staatlich anerkannte Pflegeschulen gelten, sofern nicht die bisherige staatliche Anerkennung widerrufen wird.

Die Förderung erfolgt gemäß MedPflegebV (ehemals MedizinalfachberufeV bzw. SozPflegerV). Im Hessischen Ausbildungsstättenverzeichnis sind unter „Ausbildungsgang“ in der Suchmaske die bisherigen Ausbildungsstätten/Ausbildungsgänge mit der bisherigen und bereits neu anerkannte Ausbildungsstätten/Ausbildungsgänge mit der neuen Bezeichnung aufgeführt.

2.9 Besondere Pädagogische Prägung

Dieser Zusatz in der Verzeichnisspalte „Förderungsrechtliche Stellung“ kennzeichnet einheitlich Ausbildungsgänge, die ein besonderes Erziehungsziel begründen (Konfession, Weltanschauung usw.) oder derart abweichend konzipiert / pädagogisch geprägt sind, dass eine Vergleichbarkeit grundsätzlich nicht gegeben ist und dies eine auswärtige Unterbringung rechtfertigen würde.

2.10 Berufsakademien / Musikakademien

Berufsakademien:

Nach dem hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. Dezember 2017 (BerAkadAnerkG), sind die staatlich anerkannten Berufsakademien besondere Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs. Die nach diesem Gesetz staatlich anerkannten privaten Berufsakademien waren bis 01.08.2019 keine nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildungsstätten.

Ab 01.08.2019 (26. BAföGÄndG) sind die dortigen Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor grundsätzlich vom Förderungsbereich des BAföG nach § 2 Abs. 2 BAföG erfasst. Förderungsfähige Studiengänge sind bei der Ausbildungsstätte abschließend aufgeführt, sofern eine Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Abs. 2 BAföG durch das HMWK bereits erfolgt ist.

Musikakademien:

Rechtslage bis zum 31.07.2019:

Mit dem BerAkadAnerkG wurden die beruflichen Abteilungen der vier Musikakademien in Hessen (Akademie für Tonkunst Darmstadt, Dr. Hoch's Konservatorium- Musikakademie Frankfurt am Main, Musikakademie der Stadt Kassel und Wiesbadener Musikakademie) mit Wirkung vom 26.11.2011 als Berufsakademien staatlich anerkannt.

Die beruflichen Abteilungen der Akademie für Tonkunst Darmstadt, der Musikakademie der Stadt Kassel und der Wiesbadener Musikakademie waren in ihrer aktuellen Organisationsform - in kommunaler Trägerschaft - nach dem BAföG bis zum 31.07.2019 förderungsfähige Ausbildungsstätten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 3 BAföG. Nicht nach dem BAföG förderungsfähig war bis 01.08.2019 das Studium an der beruflichen Abteilung der Musikakademie Frankfurt am Main (Dr. Hoch's Konservatorium) - Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist keine öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BAföG.

Rechtslage ab dem 01.08.2019 (26. BAföGÄndG):

Ab 01.08.2019 (26. BAföGÄndG) sind die beruflichen Abteilungen der Akademie für Tonkunst Darmstadt, der Musikakademie Frankfurt am Main (Dr. Hoch's Konservatorium), der Musikakademie der Stadt Kassel und der Wiesbadener Musikakademie förderungsfähige Ausbildungsstätten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Satz 3 BAföG. Am Dr. Hoch's Konservatorium ist der dortige Studiengang Musik (künstlerisch-pädagogische Ausbildung) mit dem Abschluss Bachelor of Music der Musikakademie Frankfurt am Main (Dr. Hoch's Konservatorium) ab dem 01.08.2019 als förderungsfähig anerkannt.

Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 BAföG das Amt, in dessen Bezirk die Berufsakademie (einschließlich aller unselbständigen Standorte/Zweigstellen) ihren Stammsitz hat / die Musikakademie liegt.

2.11 Förderschulen

Nach dem hessischen Schulgesetz sind Förderschulen Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Nach § 50 Abs. 3 HSchG ist die sonderpädagogische Förderung nach Förderschwerpunkten gegliedert. So bestehen Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung (Sprachheilförderung, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, kranke Schülerinnen und Schüler) und Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung (Lernen, geistige Entwicklung).

Nach der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 wurde die sogenannte „Werkstufe“ durch die „Berufsorientierungsstufe“ abgelöst.

Der Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gliedert sich in Grundstufe (Jahrgangsstufen 1-4), Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6), Hauptstufe (Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10) und Berufsorientierungsstufe, § 16 VOSB.

Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Stufen und deren Klassen orientiert sich in der Regel am Entwicklungsstand, an der Lernausgangslage und dem Lebensalter.

Im Hessischen Ausbildungsstättenverzeichnis ist die Dauer (Berücksichtigung erst ab "Klasse" 10) durchgehend mit lediglich einem Jahr angegeben; eine im Einzelfall erforderlich werdende Ausdehnung steht dem nicht entgegen. Die tatsächliche Verweildauer kann abhängig von der Schwere der Erkrankung davon abweichen und ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen.

2.12 Zweistufige Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung („BÜA“)

In Hessen wurde mit der zweistufigen Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) zum Schuljahr 2017/2018 ein neuer Schulversuch eingeführt. Informationen sowie eine Liste der teilnehmenden Schulen sind zu finden unter

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulformen-und-Bildungsgaenge/Berufliche-Schulen/BUeA>

Wesentliche organisatorische Zielsetzung des Schulversuches ist es, im Bereich des Übergangssystems Schule → Beruf eine größere Übersichtlichkeit und mehr Transparenz zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird die Zusammenführung folgender Schulformen in die neue BÜA erprobt:

- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung
- Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss
- Einjährige höhere Berufsfachschule

Zielgruppe für die BÜA sind Schülerinnen und Schüler mit und ohne Hauptschulabschluss sowie mit mittlerem Abschluss, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Aus förderungsrechtlicher Sicht fallen die oben genannten Bildungsgänge unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Ausbildungsförderung nach dem BAföG kommt damit in Betracht, wenn die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a erfüllen.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung handelt es sich bei dem Schulversuch BÜA um kein Schulangebot, durch das Lerninhalte, Schulstruktur oder Bildungsgang wesentlich verändert werden. Nach VwV Tz. 2.1a.11 gilt: Eine Ausbildungsstätte, an der der Auszubildende an einem Schulversuch teilnehmen müsste, ist eine entsprechende Ausbildungsstätte, soweit nicht durch den Schulversuch, Lerninhalte, Schulstruktur oder Bildungsgang wesentlich verändert werden. Im Rahmen der BÜA wird der gleiche Abschluss vermittelt, die Lerninhalte sind im Wesentlichen identisch, wenngleich sich die unterrichtsmethodischen Ansätze unterscheiden und bspw. persönliche/soziale Kompetenzen in einem besonderen Profilgruppenunterricht vermittelt werden. Die Schulform BÜA stellt daher im Ergebnis eine den o.g. Schulformen vergleichbare und damit „entsprechende Ausbildungsstätte“ i. S. d. § 2 Abs. 1a BAföG dar. Bei einer Prüfung der Förderungsfähigkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1a BAföG ist der Schulversuch BÜA mit den Schulformen „Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung“, „Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss“ und „Einjährige höhere Berufsfachschule“ vergleichbar.

2.13 „Pflege integriert! Integrierte Bildungsmaßnahme zur Berufsvorbereitung und Ausbildung zur Altenpflegehelferin / zum Altenpflegehelfer in Teilzeit (PFIN)“

Das Modellprojekt „Integrierte Bildungsmaßnahme zur Berufsvorbereitung in Teilzeitform (BzB TZ) und Ausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer in Teilzeit“ dient der beruflichen Integration junger Flüchtlinge. In der von beruflichen Schulen und Altenpflegeschulen gemeinsam durchgeführten **zweijährigen Maßnahme** können junge Flüchtlinge neben dem Erwerb des Hauptschulabschlusses seit 01.08.2018 im Rahmen der BzB auch die Altenpflegehilfeausbildung absolvieren. Alle Standorte siehe <https://soziales.hessen.de/gesundheit/pflege/ausbildung-altenpflegehelferin-in-teilzeit>.

Im Rahmen des Gesamtprojektes steht der Ausbildungscharakter im Vordergrund, d. h., die Ausbildung in der Altenpflegehilfe ist grundsätzlich determinierend für das Projekt.

Die **Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin** ist grundsätzlich förderfähig nach § 2 Abs. 3 BAföG i. V. m. der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe (SozPflegerV).

Die **BzB** sind förderfähig nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG, wenn die/der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt.

Durch die Kombination beider Bildungsgänge im Rahmen des Modellprojekts entsteht faktisch eine zweijährige Vollzeitausbildung, die einen Hauptschulabschluss und einen berufsqualifizierenden Abschluss zum/zur Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin vermittelt. Die Kombination der beiden Bildungsgänge ist daher ebenfalls im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG förderfähig. Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG scheidet aus, da es sich nicht um eine Berufsfachschulklasse handelt.

Nach Mitteilung des Hessischen Kultusministeriums wird es einen zeitversetzten Beginn der jeweiligen Bildungsgänge geben. Förderungsrechtlich würde das bedeuten, dass **nur in den Monaten, in denen beide Teilzeitmaßnahmen parallel durchgeführt werden insgesamt eine förderfähige Vollzeitausbildung** im Sinne des § 2 Abs. 5 BAföG vorliegen kann.

3. ABKÜRZUNGEN für die Ämter im Zusatzteil „Förderungsrechtliche Stellung“

Für die Ämter für Ausbildungsförderung ergibt sich die förderungsrechtliche Stellung aus der Spalte „Ausbildungsstättenart“ in Verbindung mit der Spalte „Signierung“.

Die dreistellige Schlüsselzahl (1xx = öffentliche Schule, 2xx = anerkannte/genehmigte Ersatzschule, 3xx = gleichwertige Ergänzungsschule, 5xx = staatlich anerkannte private Ausbildungsstätte, 6xx = durch Rechtsverordnung einbezogen) definiert hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die in Hessen im IT-Fachverfahren hinterlegte Ausbildungsstättenart.

Ausnahme: Für Haupt- und Realschulzweige an einer Schulformbezogenen „Kooperativen“ Gesamtschule (KGS) ist anstelle des im Verzeichnis ausgewiesenen Schlüssels GYM (x03) der Schlüssel HS (x01) bzw. RS (x02) zu berücksichtigen.

AGYM	=	Abendgymnasium (x22)
AHS	=	Abendhauptschule (x12)
AKAD	=	Akademie (x32)
ARS	=	Abendrealschule (x14)
BAS	=	Berufsaufbauschule (x13)
BerAkad	=	Berufsakademie mit gleichwertigem Hochschulabschluss (x36)
BFS	=	Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, alle Formen der Beruflichen Grundbildung (Besonderer Bildungsgang (Berufsvorbereitungsjahr), Berufsgrundbildungsjahr) (x04)
FOS	=	Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt (x05), Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (x11)
FS	=	Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt (x07), Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (x21)
GS	=	Jahrgangsstufe 10 einer nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschule (Schulformübergreifende (Integrierte) Gesamtschule (IGS)) (x06)
GYM	=	Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums mit Sekundarstufe I, Jahrgangsstufen 10 - 12 eines Aufbau- oder eines herkömmlichen Gymnasiums, Jahrgangsstufen 11 - 13 einer gymnasialen Oberstufe und eines Beruflichen Gymnasiums (x03), Jahrgangsstufe 10 des Haupt- (x01) und Realschulzweiges (x02) einer Schulformbezogenen (Kooperativen) Gesamtschule (KGS)
HFS	=	Höhere Fachschule (x31)
HS	=	Hauptschulzweig einer Förder-, Ersatz- oder Ergänzungsschule (x01)
KOL	=	Kolleg (x23)
RS	=	Realschulzweig einer Förder-, Ersatz- oder Ergänzungsschule (x02)
UNI	=	Staatliche (4xx) oder nichtstaatliche (5xx) Hochschule: Wissenschaftliche Hochschule (x35), Fach- (x33) oder Kunsthochschule (x34)